

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 09/2024 vom 21.12.2024, Seite 12

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports sowie im Rahmen des Schulsports außerhalb der Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese zu 100 % zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an- oder abgemeldet werden.
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 %.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung und ist 14 Tage nach Zugang fällig.
5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.

6. Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

1. Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):

1. Rasenplätze	
- groß	150,00 Euro
- klein	72,00 Euro
2. Hartplatz	45,00 Euro
3. Kunstrasenplatz	
- groß	125,00 Euro
- klein	45,00 Euro
4. Flutlichtanlage	52,00 Euro
5. Kunststofflaufbahn	15,00 Euro
6. technische Anlagen (je Anlage)	
- Weitsprunganlage	5,00 Euro
- Hochsprunganlage	5,00 Euro
- Kugelstoßanlage	5,00 Euro
7. Sprecherkabine	13,00 Euro
8. Kabine inkl. Dusche	20,00 Euro
9. Raum (Schiedsrichter)	10,00 Euro
10. Gymnastikraum	10,00 Euro
11. Küche	10,00 Euro
12. Kiosk	10,00 Euro

Durchschnittswert für die Nutzung des gesamten Uckerstadions (§ 6 Abs. 11 der Benutzungsordnung für das Uckerstadion in Trägerschaft der Stadt Prenzlau): 42,00 Euro

Die Entgelte betragen je Tag:

1. Küche	
- private Nutzung	50,00 Euro
2. Gymnastikraum	
- private Nutzung	75,00 Euro

2. Soweit die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, werden die Entgelte nach dieser Entgeltordnung inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 12.12.2024 ist seit dem 01.01.2025 in Kraft.